

der Messtisch Hauptinstrument, weil hiebei hauptsächlich die graphische Triangulation und das Stationiren der Grenzen vorkam.

Für die Planzeichnung bestanden die in Figur 47 und 48 gegebenen Normen.

§. 81.

Messung mit Geometerabtheilungen.

Obschon die in Vermessungssachen gemachten Erfahrungen anderer Länder bei der württembergischen Landesvermessung benützt werden konnten, so kamen bei dieser doch so viele besondere Rücksichten zur Sprache und wirkten in den ersten Jahren so viele ungünstige Umstände auf sie ein, dass man erst an der Hand der Erfahrung geleitet, zur festen Regelung des Geschäfts gelangte.

Von 1818 bis 1823 wurde in Betreff der Vertheilung der geometrischen Arbeiten unter die Geometer die oben §. 78 Nr. 1 beschriebene Art eingehalten, und es entsprangen daraus so viele für das Geschäft ungünstige Consequenzen, dass das k. Finanzministerium auf die Vorstellung mehrerer Obergeometer sich veranlasst sah, eine neue Organisation der Vermessung in der Art einzuführen, dass von 1824 an nach Geometerabtheilungen von 10—12 Mann, denen ein Obergeometer vorstand, und nach der §. 78 angeführten zweiten Art der Geschäftsvertheilung gemessen wurde, welche Geschäftsbehandlung sich als durchaus praktisch und productiv bewiesen hat.

§. 82.

Beruf des Obergeometers.

Die nach der Vermessungsinstruktion¹ §. 29—43 mit dem Berufe des Obergeometers verbundenen Geschäfte bestanden den Sommer über bei der Detailaufnahme hauptsächlich in folgendem:

a) Ausrüstung der Messtischplatten² für die Detailaufnahme durch das Auftragen der trigonometrischen Punkte, und Berechnen von Visionen für die richtige Orientirung des Messtisches. (§. 86.)

b) Geschäftsanweisung der Geometer und Einführung derselben bei den betreffenden Ortsvorständen etc.

¹ Die Landesvermessungsinstruktion wird auf dem k. Catasterbureau zu 36 kr. verkauft.

² Auf dem Vermessungsbureau wurden die Messtischplatten mit Velinpapier bezogen und auch die Quadrate mittelst eines Etalon aufgetragen.